

**Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:**

|  |  |
|--|--|
| Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen | Schulleitung Thomas Tomkowiak / Klaus Wellmann<br>Herlazhofer Straße 32<br>88299 Leutkirch im Allgäu<br>07561/98595-0  |
| Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten                             | Klaus Zürn<br>HMG Leutkirch  |
| Zweck der Datenverarbeitung  | Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietetung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.  |
| Speicherdauer  | Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung.<br>Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.<br><br>Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert. |
| Rechtsgrundlage der Verarbeitung                                     | Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.   |
| Empfänger der Daten  | Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,   |
| Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten                       | Ohne Bereitstellung der Daten besteht ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Dies gilt bis zum Tag, an dem diese Regelung vom Land Baden-Württemberg aufgehoben wird.<br><br>Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.  |
| Betroffenenrechte  | Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten.  |

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,  
Königstrasse 10 a,  
70173 Stuttgart

Postanschrift:  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart  
Tel.: 0711/615541-0  
Fax: 0711/615541-15.